

Gebührenordnung für die Günther-Zeller-Sporthalle

vom 01.01.2018

§ 1. *Gebührenerhebung*

Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für den Betrieb und die Unterhaltung der Günther-Zeller-Sporthalle und deren Nebeneinrichtungen erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 2. *Gebührensschuldner*

Schuldner der Gebühren sind der Veranstalter und der Antragssteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3. *Benutzungsgebühren*

Für sportlichen Veranstaltungen und sonstige Nutzungszeiten werden für die Benutzung der Günther-Zeller-Sporthalle Gebühren erhoben. Ortsansässige, nicht gewerbliche Nutzer, erhalten eine Ermäßigung von 50%.

A. Laufender Betrieb nach Hallenbelegungsplan

1. Für den laufenden Betrieb wird eine Stundengebühr (1 Std./60 Min.) je 1/3 der Halle erhoben. Die Abrechnung erfolgt je angefangener halber Stunde. Für ortsansässige, nicht gewerbliche Nutzer gilt ein um 50% ermäßigter Satz.
Die Gebühren betragen je Hallendrittel und Stunde

Gebühr	im Jahr 2018	im Jahr 2019	im Jahr 2020
im Regelsatz	5,07 €	5,17 €	5,27 €
im ermäßigten Satz	2,54 €	2,59 €	2,64 €
Gebühr inkl. derzeitiger MwSt. von 19 %			
im Regelsatz	6,03 €	6,15 €	6,27 €
im ermäßigten Satz	3,02 €	3,08 €	3,14 €

2. Für die Nutzung der Außenanlagen der Günther-Zeller-Sporthalle gelten die Gebühren für ein Hallendrittel.

B. Pflichtspiele

1. bei denen Eintrittsgeld verlangt wird

Nutzungszeit (Pauschale für 3/3 der Halle)	Nicht ortsansässige Nutzer	Ortsansässige Nutzer
bis zu 4 Stunden	94 €	47 €
bis zu 8 Stunden	163 €	81,50 €
bis zu 12 Stunden	231 €	115,50 €

2. bei denen kein Eintrittsgeld verlangt wird

Nutzungszeit (Pauschale für 3/3 der Halle)	Nicht ortsansäs- sige Nutzer	Ortsansässige Nutzer
bis zu 4 Stunden	47 €	23,50 €
bis zu 8 Stunden	81,50 €	4075 €
bis zu 12 Stunden	115,50 €	57,50 €

3. Für die Nutzung des Foyers (inklusive Küche) wird eine Pauschalgebühr von 30 € pro Spiel-
tag/Wettkampf erhoben.

C. Sonstige Sportveranstaltungen

1. bei denen Eintrittsgeld verlangt wird

Nutzungszeit (Pauschale für 3/3 der Halle)	Nicht ortsansässige Nutzer	Ortsansässige Nutzer
bis zu 4 Stunden	189 €	94,50 €
bis zu 8 Stunden	325,50 €	162,75 €
bis zu 12 Stunden	462 €	231 €

2. bei denen kein Eintrittsgeld verlangt wird

Nutzungszeit (Pauschale für 3/3 der Halle)	Nicht ortsansässige Nutzer	Ortsansässige Nutzer
bis zu 4 Stunden	94 €	47 €
bis zu 8 Stunden	163 €	81,50 €
bis zu 12 Stunden	231 €	115,50 €

3. Für die Nutzung des Foyers (inklusive Küche) wird eine Pauschalgebühr von 30 € pro Veranstaltungstag erhoben.

D. Sonstige Gebühren

1. Für die Benutzung der Umkleide- und Duschräume sowie der WC-Anlagen für sportliche Veranstaltungen, die im Freien stattfinden wird eine Gebühr in Höhe von 37 € pro Veranstaltungstag erhoben.
2. Die üblichen Reinigungskosten sind in den Gebühren enthalten. Wird jedoch aufgrund besonderer Verschmutzung eine Sonderreinigung erforderlich, werden nach der Veranstaltung die Kosten entsprechend des tatsächlich erforderlichen Aufwandes abgerechnet.
3. Im Schadensfall hat der Nutzer/Veranstalter Schadensersatz zu leisten.
4. Für die Nutzung der Halle zu nichtsportlichen Zwecken wird eine Stundengebühr in Höhe von 75 € erhoben.

In den unter B. – D. genannten Beträgen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 4. *Fälligkeit*

Die Gebühren werden nach Rechnungsstellung durch die Gemeinde Eningen unter Achalm fällig.

§ 5. *Inkrafttreten*

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen außer Kraft.

Eningen unter Achalm, den 14.12.2017

Schweizer
Bürgermeister